

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefen (Abstandsflächensatzung)

vom 10.10.2023

Aufgrund der Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) und Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663), erlässt die Gemeinde Kumhausen folgende

Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kumhausen.

§ 2

Abstandsflächentiefe

(1) Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten **0,8 H**, mindestens jedoch **3 m**.

(2) Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen **0,4 H**, mindestens jedoch **3 m**, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Absatz 1 beachtet.

§ 3

Bebauungspläne

(1) Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

(2) Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 01.02.2021 in Kraft getreten sind, gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Geltung der Abstandsflächenvorschrift an, gilt auch für diese § 2 dieser Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.10.2021 außer Kraft.

Kumhausen, den 24.10.2023
Gemeinde Kumhausen




Thomas Huber
Erster Bürgermeister